

## Infektionsschutz-Belehrung

Die Belehrung erfolgt gemäß dem § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes  
Bitte lesen Sie sich das Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es in geeigneter Weise auf!

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Erkrankung leidet und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es Mitschüler, Lehrer oder Betreuer anstecken. Das Infektionsschutzgesetz schreibt Verhaltensregeln vor, die die Ansteckungsgefahr mindern sollen.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf,

- wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.**
- wenn Ihr Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt ist, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dazu zählen: **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,**
- wenn es **Kopfläuse** hat und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

In Gemeinschaftseinrichtungen herrschen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der oben genannten Krankheiten. Wie möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Zum Schutz der Mitschüler, Lehrer oder Betreuer bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir bitten Sie, bei ernsthaften Symptomen (z. B. hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfall länger als einen Tag) immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen nach der Diagnose darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich. Teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Ausbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer der oben genannten schweren Infektionskrankheiten leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein – auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben und Sie müssen uns informieren. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Aber auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

---

Ich wurde über meine Pflichten gemäß dem Infektionsschutzgesetz belehrt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter